

# Merkblatt zum Verfahren zur Anerkennung der Beihilfefähigkeit einer psychotherapeutischen Behandlung nach den Psychotherapie-Richtlinien gemäß der Hamburgischen Beihilfeverordnung (HmbBeihVO)

## 1. Allgemeines

In § 6 HmbBeihVO ist geregelt, dass Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen nur dann beihilfefähig sind, wenn die Beihilfestelle die Behandlung zuvor als beihilfefähig anerkannt hat. Zum näheren Verfahren wird auf die im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung geltenden Psychotherapie-Richtlinien verwiesen. Dort sind Art und Umfang der erstattungsfähigen Behandlungen aufgeführt. Die Psychotherapie-Richtlinien können Sie in der Beihilfestelle oder bei Ihrem Arzt oder Therapeuten einsehen.

## 2. Fachliche Befähigung der Behandler

Die fachliche Befähigung ärztlicher Psychotherapeuten für die Ausführung der folgenden Therapien gilt als nachgewiesen durch die Berechtigung zum Führen einer entsprechenden Gebietsbezeichnung beziehungsweise Zusatzbezeichnung:

Therapieart	Gebiets- bzw. Zusatzbezeichnung
<ul style="list-style-type: none"> <li>Analytische Psychotherapie</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>„Psychoanalyse“</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und Verhaltenstherapie</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>„Psychoanalyse“</li> <li>„Psychotherapeutische Medizin“</li> <li>„Psychiatrie und Psychotherapie“</li> <li>„Psychotherapie“</li> <li>„Psychosomatische Medizin“</li> </ul>

Die fachliche Befähigung Psychologischer Psychotherapeuten gilt durch die Eintragung in das Arztregister aufgrund einer vertieften Ausbildung mit Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der jeweiligen Therapie als nachgewiesen.

## 3. Die psychotherapeutische Sprechstunde

dient der ersten diagnostischen Abklärung. Die psychotherapeutische Sprechstunde ist Zugangsvoraussetzung zur weiteren ambulanten psychotherapeutischen Versorgung.

## 4. Probatorische Sitzungen

dienen ausschließlich der Feststellung, ob eine psychotherapeutische Behandlung durchgeführt werden soll. Diese Leistungen werden nicht auf eine spätere Behandlung angerechnet und sind ohne vorherige Genehmigung durch die Beihilfestelle in folgendem Umfang beihilfefähig:

- 4x GOÄ 861 (Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) oder
- 4x GOÄ 863 (Analytische Psychotherapie) oder
- 4x GOÄ 870 (Verhaltenstherapie)

Bei Kindern und Jugendlichen können darüber hinaus zwei weitere probatorische Sitzungen durchgeführt werden.

## **5. Die psychotherapeutische Akutbehandlung**

ist eine zeitnahe psychotherapeutische Intervention im Anschluss an die Sprechstunde zur Vermeidung von Fixierungen und Chronifizierung psychischer Symptomatik. Die Akutbehandlung ist bis zu 24mal durchzuführen und anzeigepflichtig (Formblatt 4). Die erbrachten Stunden der Akutbehandlung werden auf die Therapiekontingente bei Kurz- bzw. Langzeittherapien angerechnet.

## **6. Kurzzeittherapien (KZT)**

sind Behandlungen, die nach einem Umfang von 12 Sitzungen 1.KZT und 12 Sitzungen 2.KZT abgeschlossen sein sollen. Um über die Beihilfefähigkeit entscheiden zu können, benötigt die Beihilfestelle die folgenden Unterlagen:

- Ihren Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit („Formblatt 1“),
- die Angaben des Therapeuten zum Antrag („Formblatt 2“) und gegebenenfalls
- die Anzeige der Akutbehandlung („Formblatt 4“), wenn diese vor der KZT stattgefunden hat.

Bei Behandlung durch einen psychologischen Psychotherapeuten zusätzlich

- den ärztlichen Konsiliarbericht (Ausfertigung für die Beihilfestelle).

## **7. Langzeittherapien (LZT)**

sind Behandlungen, die über den Umfang von 24 Sitzungen in einer Kurzzeittherapie hinausgehen. Sie können nur dann als beihilfefähig anerkannt werden, wenn ein psychotherapeutischer Gutachter dies zuvor befürwortet hat. Um die Begutachtung einleiten zu können, benötigt die Beihilfestelle die folgenden Unterlagen:

- Ihren Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit („Formblatt 1“),
- die Angaben des Therapeuten zum Antrag („Formblatt 2“),
- den Bericht an den Gutachter zum Antrag („Formblatt 3“) und gegebenenfalls
- die Anzeige der Akutbehandlung („Formblatt 4“), wenn diese vor der KZT stattgefunden hat.

Bei Behandlung durch einen psychologischen Psychotherapeuten zusätzlich

- den ärztlichen Konsiliarbericht (Ausfertigung für den Therapeuten)

einschließlich der in freier Form aufgestellten weiteren Angaben.

Diese Unterlagen werden von Ihrem Therapeuten an die Beihilfestelle gesandt und von hier aus an den Gutachter weitergeleitet.

Bitte weisen Sie Ihren Therapeuten unbedingt darauf hin, dass die Formblätter 1 und 2 nicht mit den übrigen Unterlagen in den verschlossenen Umschlag gelegt werden, da dieser durch die Beihilfestelle nicht geöffnet werden darf!

Das Gutachterverfahren ist auch in folgenden Fällen durchzuführen:

- bei Fortführungsanträgen (Verlängerung einer Therapie)
- bei Umwandlungsanträgen (Änderung der Therapieform)
- bei Kurzzeittherapien, wenn innerhalb der letzten zwei Jahre eine psychotherapeutische Be-

handlung durchgeführt wurde.

## **8. Rezidivprophylaxe**

Nach Beendigung einer Langzeittherapie kann es dennoch bei einigen Patientinnen oder Patienten sinnvoll sein, zur Erhaltung der erreichten und mit der Patientin oder dem Patienten erarbeiteten Ziele, eine weitere Behandlung – im Sinne einer „ausschleichenden Behandlung“ – mit den innerhalb des bewilligten Kontingentschritts verbliebenen Stunden durchzuführen.

Für Rezidivprophylaxe vorgesehene Stunden können bis zu zwei Jahre nach Abschluss der Langzeittherapie in Anspruch genommen werden.

Eine Entscheidung für oder gegen die Behandlung mit Stunden der Rezidivprophylaxe ist im Antrag der Langzeittherapie anzugeben.

## **9. Abschluss des Vorgehmigungsverfahrens**

Nachdem Ihr Antrag durch die Beihilfestelle und gegebenenfalls einen psychotherapeutischen Gutachter geprüft worden ist, erhalten Sie einen Bescheid, ob und in welchem Umfang Ihrem Antrag entsprochen werden kann. Im Falle der Bewilligung reichen Sie bitte die Rechnungen in Kopie oder als Zweitschrift wie gewohnt zur Erstattung ein.

## **10. Suche nach einem Therapeuten**

Bei der Suche nach einem Therapeuten können Sie beispielsweise bei folgenden Stellen Unterstützung (per Telefon oder Internet) erhalten:

- Kassenärztliche Vereinigung Ihres Bundeslandes (Stichwort „Arztsuche“)
- Psychotherapie-Informations-Dienst Köln
- [www.psych-info.de](http://www.psych-info.de) (nur für Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen)

## **11. Andere ambulante Behandlungsverfahren**

Aufwendungen für die nachstehenden Behandlungsverfahren sind nicht beihilfefähig: Familientherapie, funktionelle Entspannung nach M. Fuchs, Gesprächspsychotherapie (zum Beispiel nach Rogers), Gestalttherapie, körperbezogene Therapie, konzentrierte Bewegungstherapie, Logotherapie, Musiktherapie, Heileurythmie, Psychodrama, respiratorisches Biofeedback, Transaktionsanalyse, neuropsychologische Behandlung.

Nicht zu den psychotherapeutischen Leistungen im Sinne des § 6 HmbBeihVO gehören Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung oder Förderung (zum Beispiel zur Berufsförderung oder zur Erziehungsberatung) bestimmt sind. Entsprechendes gilt für Maßnahmen der Erziehungs-, Ehe-, Lebens- oder Sexualberatung, für heilpädagogische und ähnliche Maßnahmen sowie für psychologische Maßnahmen, die der Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte dienen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen innerhalb der Sprechzeiten gerne zur Verfügung.

### **Weiterführende Informationen:**

- <https://www.dak.de/dak/leistungen/psychotherapie-und-kosten-krankenkasse-1079512.html>
- [http://www.patientenbeauftragte.nrw.de/themenschwerpunkte/Psychotherapeutische\\_Behandlung](http://www.patientenbeauftragte.nrw.de/themenschwerpunkte/Psychotherapeutische_Behandlung)

### **Kontakt:**

Zentrum für Personaldienste | Beihilfe | Normannenweg 36 | 20537 Hamburg

E-Mail: [beihilfe@zpd.hamburg.de](mailto:beihilfe@zpd.hamburg.de) | Internet: [www.hamburg.de/beihilfe](http://www.hamburg.de/beihilfe)

Unsere Sprechzeiten finden Sie im Internet oder erfahren Sie unter Telefon 040 42805-4141.  
Telefonische Anfragen richten Sie bitte während der Sprechzeiten an den Fachbereich.  
Informationen zum allgemeinen Bearbeitungsstand erhalten Sie unter Telefon 040 42805-4099.